

X7032001

Biogasanlage Kerkau

Hier: Neuerrichtung 2. BHKW; geänderte Aufstellung Bestands-BHKW 1 und Notfackel;
Errichtung Havariewall, Abfüllplatte und Lagerfläche für Futterreste und Mist

Einzelfallprüfung gemäß §§ 7, 9 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Kälbermast Kerkau GmbH betreibt im Ortsteil Kerkau der Einheitsgemeinde Arendsee eine baurechtlich genehmigte Biogasanlage. Es ist beabsichtigt, die Biogasanlage durch die Errichtung eines zweiten BHKW zum Zwecke der flexiblen, bedarfsynchronen Elektroenergieproduktion zu erweitern. Weiterhin sollen ein Havariewall, eine Abfüllplatte und eine Lagerfläche für Futterreste und Mist errichtet werden. Darüber hinaus erfolgt die Tektur der versetzten Aufstellung des ersten BHKW und der Notfackel. Die Art und Menge der eingesetzten Gärsubstrate, die Menge des daraus produzierten Biogases und die Menge der dabei anfallenden Gärreste bleiben unverändert.

2 Einordnung des Vorhabens nach dem UVPG

In der Biogasanlage werden derzeit und auch zukünftig jährlich 4.428 t Rindergülle, 750 t Rindermist, 1.295 t Futterreste und 655 t Getreide (in Summe 7.128 t) zu **0,82 Mio. m³** Biogas vergoren. Dies entspricht einer täglichen Substratmenge von rund **19,5 t**. Die Feuerungswärmeleistung des derzeitigen BHKW beträgt 563 kW (265 kW ele). Das neue BHKW wird eine Feuerungswärmeleistung von 862 kW (350 kW ele) besitzen. Damit ergibt sich eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von **1.425 kW**. Die Gaslagermenge im Sinne der Nr. 9.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beträgt auch weiterhin **2.984 kg**.

Verbrennungsmotorenanlagen für gasförmige Brennstoffe von einem bis weniger als 10 MW Feuerungswärmeleistung sind unter Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 zum UVPG aufgeführt und dort mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Die Mengenschwellen der Anlage 1 Nr. 8.4.2.1 (aerobe Vergärung von Gülle) und Nr. 9.1.1.3 (Gaslagerung) zum UVPG werden vorliegend nicht erreicht. Für das beantragte Vorhaben ist somit nach § 9 Abs. 2 (Änderungsvorhaben) UVPG i.V.m Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Prüfgegenstand der ersten Stufe ist das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebiete/-kriterien. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

3 Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung

Die Biogasanlage liegt im Außenbereich südöstlich des Ortsteiles Kerkau der Einheitsgemeinde Arendsee. Der Anlagenstandort ist in östlicher und südlicher von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Westlich schließt eine ausgedehnte Rinderhaltungsanlage an die Biogasanlage an, nördlich eine Gehölzfläche. Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 200 m nordwestlich in der Ortlage Kerkau.

3.1 Natura 2000-Gebiete (Nr. 2.3.1 Anlage 3 UVPG)

Am Standort und im näheren Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG vorhanden. Das nächste FFH-Gebiet „Secantgraben, Milde und Biese“ befindet sich in einer Entfernung von rund 7 Kilometern südöstliche Richtung.

3.2 Naturschutzgebiete

Am Standort und im näheren Umfeld sind keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG vorhanden. Das nächste Naturschutzgebiet „Kalbescher Werder bei Vienau“ befindet sich in südliche Richtung ca. 8 km entfernt.

3.3 Nationalparke / Nationale Naturmonumente

Im Untersuchungsgebiet und näheren Umfeld sind Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG nicht vorhanden.

3.4 Biosphärenreservate / Landschaftsschutzgebiete

Am Standort und im näheren Umfeld sind keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25, 26 BNatSchG vorhanden.

3.5 Naturdenkmäler

Am Standort und im näheren Umfeld sind keine Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG vorhanden.

3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, Alleen

Am Standort und im näheren Umfeld sind keine geschützten Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG vorhanden.

3.7 Gesetzlich geschützte Biotop

Im unmittelbaren Bereich der Biogasanlage befindet sich mit einer **Baumreihe** ein **geschütztes Biotop** nach § 30 BNatSchG. Weitere gesetzlich geschützte Biotop sind im Umfeld nicht vorhanden.

3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete

Der Vorhabensstandort befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebieten nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebieten nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG.

3.9 Gebiete mit bereits überschritten Umweltqualitätsnormen

Am Standort und im näheren Umfeld sind keine Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen

Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Zentrale Orte

Der Vorhabenstandort liegt im Altmarkkreis Salzwedel, der von einer geringen Bevölkerungsdichte von nur 36 Einwohner pro Quadratkilometer geprägt ist (Stand 31.12.2021). Der nächstgelegene Ort ist Kerkau mit 140 Einwohnern (Stand 31.12.2021) in einer minimalen Entfernung von 200 m. Der nächste zentrale Ort ist die Stadt Arendsee als Grundzentrum mit ca. 2.450 Einwohnern (Stand 31.12.2021) in ca. 11 km Entfernung. Folglich kann darauf abgestellt werden, dass sich das Vorhaben weder innerhalb noch in der Nähe eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte befindet.

3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften

Der Vorhabensstandort ist in amtlichen Listen und Karten nicht als Denkmal, Denkmalensembel, Bodendenkmal oder archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft. Die Berührung von Kulturdenkmälern durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4 Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung

Prüfumfang der zweiten Stufe sind ausschließlich die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzziele der Baumreihe in Anlagennähe als gesetzlich geschütztes Biotop. Eine Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder negativen Veränderung der Baumreihe führen können, sind auszuschließen. Als einziger Wirkpfad kämen vom Betrieb der Biogasanlage ausgehende Ammoniakemissionen und damit einhergehende Stickstoffeinträge in Betracht, die sich auf die Baumreihe negativ auswirken könnten. Diese Ammoniakemissionen können von den in der Biogasanlage behandelten Einsatzstoffen und Gärresten ausgehen. Da diese Stoffe zum überwiegenden Teil in geschlossenen Behältern transportiert, behandelt und gelagert werden, ist nicht mit erheblichen Ammoniakemissionen durch den Betrieb der Biogasanlage zu rechnen. Folglich ist nicht von einer von der Biogasanlage ausgehenden Beeinträchtigung der geschützten Baumreihe auszugehen.

5 Feststellung

Es ist festzustellen, dass mit einem gesetzlich geschützten Biotop im unmittelbaren Bereich der Biogasanlage zwar besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebieten/ -kriterien vorliegen, negative Auswirkungen auf diese aber unwahrscheinlich sind. Somit besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG kein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben.

Dr. H. Tepper
SGL 70.1
11.08.2022